



Faktenblatt

Datum: 22.11.2023

Vom Asbestverbot zu den ersten Opferentschädigungen

Zusätzliche finanzielle Mittel

Aufgrund der sehr langen Inkubationszeit zwischen der Asbestexposition und dem Auftreten von Krankheitssymptomen ziehen sich trotz des 1989 verhängten Asbestverbots schätzungsweise immer noch bis zu 170 Personen jährlich ein malignes Mesotheliom zu.

Rund 20 bis 30 dieser erkrankten Personen haben wegen nicht-beruflicher Asbestexposition keinen Anspruch auf die Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung, sondern nur auf die weniger umfassenden Leistungen der obligatorischen Krankenversicherung und der Invalidenversicherung.

Um hier Abhilfe zu schaffen, wurde 2016 die Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer (EFA) gegründet. Der Fonds wurde durch freiwillige Einlagen in Höhe von rund 26 Millionen Franken (Versicherungsverband, Eisenbahnunternehmen, asbestverarbeitende Unternehmen, paritätische Berufskommissionen) gespeist. Mangels gesetzlicher Grundlage konnte die Suva keine Zahlungen in diesen Fonds leisten.

Die Finanzierung der Stiftung erwies sich als sehr schwierig. Ab 2020 war es nicht mehr möglich, grössere Zuschüsse zu erhalten, obwohl diese angesichts der anhaltend hohen Fallzahlen notwendig sind.

Um die Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer bis 2030 weiterzuführen, sind zusätzliche finanzielle Mittel in Höhe von 25 bis 50 Millionen Franken erforderlich. Dieser erhöhte Finanzbedarf ist insbesondere auf die per 1. Januar 2017 erfolgte Änderung von Artikel 36 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) zurückzuführen. Seither entsteht bei betroffenen Personen mit Mesotheliom oder

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Medien und Kommunikation, www.bag.admin.ch
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

anderen Tumoren mit prognostisch ähnlich kurzer Überlebenszeit der Anspruch auf die volle Integritätsentschädigung mit dem Ausbruch der Krankheit.

Chronologischer Rückblick

1989: Asbest wurde lange Zeit in verschiedenen Bau- und Industriematerialien eingesetzt. Da sich herausstellt, dass Asbest mehrere schwerwiegende Erkrankungen auslösen kann, erlässt der Bund ein Verbot dieses Werkstoffes.

2010: Das Bundesgericht befindet, dass die Rechte einer Familie verjährt sind, die sowohl gegen den Arbeitgeber ihres verstorbenen Angehörigen als auch gegen die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt, die heutige Suva, klagt. Die Familie bringt den Fall daraufhin vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), der die Verjährung schliesslich als unverhältnismässig beurteilt.

2015: Um den Verpflichtungen aus dem EGMR-Urteil nachzukommen und damit die Betroffenen nicht in finanzielle Schwierigkeiten geraten, wird ein Runder Tisch aus Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft und der Politik vom Eidgenössischen Departement des Innern eingesetzt. Das Ziel ist, eine Lösung zur finanziellen Unterstützung der Betroffenen und ihrer Angehörigen zu finden.

2016: Die Beteiligten verabschieden einen Schlussbericht, der sowohl einen detaillierten Vorschlag für die Entschädigung von Asbestopfern als auch ein konkretes Konzept für einen Finanzierungsfonds enthält. Kurz darauf wird die Stiftung Entschädigungsfonds für Asbestopfer (Stiftung EFA) formell gegründet. Der Finanzbedarf wird auf 100 Millionen Franken für die ersten zehn Jahre (bis 2025) geschätzt.

2017: Die ersten Entschädigungen werden ausgezahlt.

2018: Das Parlament verlängert die Verjährungsfristen für Regressrechte bei Personenschäden von 10 auf 20 Jahre.

2023: Eine Gesetzesänderung, die Zahlungen der Suva in die Stiftung EFA ermöglichen soll, wird in die Vernehmlassung geschickt.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Medien und Kommunikation, www.bag.admin.ch
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.